

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die künftige Große Koalition wird sich in der nächsten Legislaturperiode mit einer Vielzahl wichtiger Themen in den Bereichen Familie, Arbeit, Soziales, Zuwanderung, Wohnen, Rechtsstaat und Außenpolitik und vielem mehr zu beschäftigen haben. Es ist daher bemerkenswert, dass man sich im Koalitionsvertrag auch einer Berufsgruppe widmet, die für das familiengerichtliche Verfahren eine enorme Bedeutung hat, die jedoch bislang von der Rechtspolitik eher vernachlässigt worden ist: den Verfahrensbeiständen. Insgesamt handelt es sich bei der Einführung dieser eigenständigen Interessenvertretung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren um eine Erfolgsgeschichte der letzten beiden Jahrzehnte. Kaum eine andere Berufsgruppe hat die Praxis der Verfahren in Kindschaftsachen seither so nachhaltig positiv verändert und geprägt. Was bleibt also zu tun?

„Wir wollen die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens voranbringen. Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen...“, so heißt es im Koalitionsvertrag. Bislang findet sich im Gesetz lediglich die Formulierung, dass das Gericht dem minderjährigen Kind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand zu bestellen hat. Wer im konkreten Einzelfall geeignet ist, entscheidet allein der Richter: Welche Qualifikation sollte der Verfahrensbeistand haben? Steht die juristische Problematik im Vordergrund oder sollte eher ein Studium der Sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaften oder der Psychologie absolviert worden sein? Bedarf es als zusätzliche Qualifikation einer Weiterbildung? Ist es besser, im konkreten Fall einen erfahrenen Verfahrensbeistand zu bestellen oder gibt man einem Neuling – mit entsprechender Qualifikation – die Gelegenheit, sich zu bewähren? Diese und viele weitere Fragen sind in jedem Einzelfall zu beantworten.

In der Praxis zeigt sich aber, dass die genannten Berufsgruppen jedenfalls nicht per se über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, jedoch – nach einer Untersuchung von *Dahm* – mehr als die Hälfte der Richter gleichwohl keinen Wert auf den Nachweis einer Weiterbildung legen. Es kommt noch hinzu, dass weitere Gefahren bestehen, die einer angemessenen Interessenvertretung im konkreten Verfahren zuwider laufen können. Denn viel zu häufig bilden sich Allianzen zwischen Richtern und Verfahrensbeiständen, die dazu führen können, dass zum einen immer dieselben (wenigen) Verfahrensbeistände bestellt werden, und zum anderen Verfahrensbeistände versuchen, „es dem Richter recht zu machen“, da sie von diesem ausgewählt werden und deswegen ein (auch wirtschaftliches) Abhängigkeitsverhältnis bestehen könnte. Alles dies offenbart, dass es sehr zu begrüßen ist, wenn der Gesetzgeber sich der Thematik annimmt. Zum Abschluss noch einige Worte in eigener Sache: Das Team der ZKJ wurde am Anfang des Jahres erweitert, da *Yvonne Gottschalk* sich aus eigenem Wunsch (nur) von der Bearbeitung des Rechtsprechungsteils, den sie lange Zeit höchst zuverlässig auf hohem Niveau betreut hat, zurückzieht. Verlag und Herausgeber sind daher sehr froh darüber, dass Dr. *Werner Dürbeck*, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt und vielfach ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, diesen Teil der ZKJ nunmehr übernommen hat.



Ihr  
*Stefan Heilmann*

Prof. Dr. Stefan Heilmann

<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>123</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Marc Serafin</i> <b>Handlungsbedarfe für die Bewältigung elterlicher Trennungen aus der Sicht der Jugendhilfe</b> .....	<b>124</b>
<i>Lasse Gundelach</i> <b>Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)</b> .....	<b>128</b>
<i>Natalie Ivanits</i> <b>Wie sollten Kinder im Rahmen der Mediation beteiligt werden?</b> .....	<b>133</b>
<i>Reinhard Prenzlau</i> <b>Cui bono? – Wechselmodell aktuell aus Sicht der Verfahrensbeistandschaft</b> .....	<b>137</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Anfechtung der Vaterschaft bei zwei sozialen Vätern</b> BGH, Beschluss vom 15.11.2017 – XII ZB 389/16 .....	<b>144</b>
<b>Mann-zu-Frau-Transsexuelle als Vater oder Mutter des Kindes</b> BGH, Beschluss vom 29.11.2017 – XII ZB 459/16 .....	<b>147</b>
<b>Frau-zu-Mann-Transsexueller als Vater oder Mutter des Kindes</b> BGH, Beschluss vom 6.9.2017 – XII ZB 660/14 .....	<b>148</b>
<b>Sorgerechtsentzug bei Geschlechtsumwandlung des Kindes</b> OLG Dresden, Beschluss vom 2.6.2017 – 22 UF 308/17 .....	<b>149</b>
<b>Keine flexible Regelung des Umgangsrechts</b> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.10.2017 – 18 UF 166/17 .....	<b>152</b>
<b>Kostenentscheidung zulasten der Staatskasse</b> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.9.2017 – II - 8 WF 268/16 .....	<b>154</b>
<b>Ersatz von Aufwendungen für einen selbst beschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung</b> BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – BVerwG 5 C 19.16 .....	<b>155</b>
<b>Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder Beteiligung an der Umsetzung einer innerfamiliären Lösung</b> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.1.2018 – 12 S 1952/17 .....	<b>162</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>164</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>164</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>127</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a. D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule  
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main